

I 63-303.61 -79-144**Hinweis:**

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NfL.

Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NfL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

79-144 MBB

Datum der Ausgabe:

16. März 1979

Betroffene Hubschrauber:

Geräte-Nr. 3025.

Bo 105, alle Werknummern.

Betrifft:

Heckrotor-Blattanschlüsse.

Anlaß/Grund:

Mögliche Risse im Blattgabelbereich der Heckrotor-Blattanschlüsse
P/N 105-31711 und 105-31722.

Maßnahmen und Fristen:

Innerhalb der nächsten 10 Flugstunden nach Bekanntgabe dieser LTA sind, falls nicht bereits geschehen, die Maßnahmen entsprechend den Angaben im Alert Bulletin durchzuführen.

Anschließend sind diese gemäß Alert Bulletin nach jeweils 100 Flugstunden zu wiederholen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

MBB Bo 105 Alert Bulletin Nr. 18 vom 15. März 1979 (Telex).

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

Bemerkung:

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung ergänzt die LTA-Nr. 78-339 vom 18. Dezember 1978.